



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST AHS-GEWERKSCHAFT

1090 Wien, Lackierergasse 7
Tel: 01/4056148, Fax: 01/4039488
E-Mail: office.ahs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352
www.oegb.at/datenschutz

BMBWF
per E-Mail

Unser Zeichen: We/Sch

Wien, am 22. Juli 2019

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Nebenleistungsverordnung und die PD- Nebenleistungsverordnung geändert werden

Geschäftszahl: BMBWF-13.867/0003-II/5/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer

Ad § 5 Abs. 1:

Bisher wurde die Tätigkeit der Werkstättenleiter (Bauhofleiter) an technischen Lehranstalten sowie am Werkschulheim Felbertal in Ebenau gleich bewertet. Die AHS-Gewerkschaft lehnt es mit Entschiedenheit ab, dass das in Zukunft nicht mehr der Fall sein soll, und fordert für den ersten Satz des Absatzes folgende Formulierung:

„Ist eine Lehrperson mit der Werkstättenleitung, Werkstättenlaborleitung oder Bauhofleitung an technischen Lehranstalten sowie am Werkschulheim Felbertal in Ebenau betraut, ist die Tätigkeit je Schule in folgendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:“

Ad § 5 Abs. 3:

Hier fordern wir, dass das Werkschulheim Felbertal gestrichen wird, was für den ersten Satz des Absatzes folgende Formulierung ergibt:

„Ist eine Lehrperson mit der Werkstättenleitung oder Werkstättenlaborleitung an gewerblichen Lehranstalten betraut, ist die Tätigkeit je Schule in folgendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:“

Änderung der PD-Nebenleistungsverordnung

Hier fordern wir entsprechend den obigen Ausführungen folgende Formulierungen:

Ad § 3 Abs. 1:

„Ist eine Lehrperson mit der Werkstättenleitung, Werkstättenlaborleitung oder Bauhofleitung an technischen Lehranstalten oder am Werkschulheim Felbertal in Ebenau betraut, ist die Tätigkeit je Schule in folgendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:“

Ad § 3 Abs. 3:

„Ist eine Lehrperson mit der Werkstättenleitung oder Werkstättenlaborleitung an gewerblichen Lehranstalten betraut, ist die Tätigkeit je Schule in folgendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:“

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.

Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e. h.

Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.

Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent